

Beitragsordnung des SpoRAC e.V.

Gem. § 5 Abs. 3 der Satzung des SpoRAC e.V. und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.04.2014 gilt ab sofort für die Mitglieder des SpoRAC e. V. die folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

Die Mitglieder des Vereins haben kalenderjährlich folgenden Vereinsbeitrag zu zahlen:

Natürliche Personen:

Studierende am RheinAhrCampus (eingeschrieben): 20,00 €

Alle anderen natürlichen Personen: 40,00 €

Für die Berechnung des Jahresbeitrags ist der Status des Mitglieds zum 01.03. eines Kalenderjahres (im ersten Jahr des Eintritts der Status zum Eintrittsdatum) ausschlaggebend.

Bei Eintritt vor dem 30.06. eines Kalenderjahres ist der volle Beitrag fällig.

Bei Eintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres ist 50% des Beitrages fällig.

Juristische Personen:

Nach Beschluss des Vorstandes, mindestens jedoch den Betrag in Höhe der Kategorie „Alle anderen natürlichen Personen“

§ 2 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift (Einzug) im Datenträgeraustausch. Zur Begleichung des Jahresbeitrags ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 3 Fälligkeit

Der jährliche Beitrag wird dem Konto des Zahlungspflichtigen im Voraus jeweils zum 1. März eines Jahres belastet. Ist der 1. März kein Geschäftstag, so gilt der nächste Geschäftstag als Fälligkeitstag.

Im Jahr des Eintritts des Mitglieds wird der Beitrag außerordentlich bei Eintritt vor dem 30.06. eines Jahres zum 15.07. und bei Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres zum 15.12. fällig.

Sind der 15.07. und 15.12. keine Geschäftstage, so gilt der jeweils nächste Geschäftstag als Fälligkeitstag.

§ 4 Zahlungsverzug

Beiträge, die nach Fälligkeit nicht entrichtet sind, werden kostenpflichtig unter Fristsetzung angemahnt. Kosten für eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.